

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Allianz Aktiengesellschaft, München

und der Geschäftsführung der Allianz Alternative Assets Holding GmbH, München

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft

– im folgenden „Allianz AG“ –

und der Allianz Alternative Assets Holding GmbH

vom 17. März 2006

I. Einleitung

Am 17. März 2006 haben Allianz AG und Allianz Alternative Assets Holding GmbH einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die Allianz Alternative Assets Holding GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz AG verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Allianz Alternative Assets Holding GmbH.

Der Gesellschafterversammlung der Allianz Alternative Assets Holding GmbH wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 17. März 2006 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Hauptversammlung der Allianz AG wird der Vertrag am 3. Mai 2006 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der Allianz AG und die Geschäftsführung der Allianz Alternative Assets Holding GmbH nachstehenden gemeinsamen Bericht nach § 293 a AktG.

II. Allianz Alternative Assets Holding GmbH

1. Unternehmensstruktur; Einbindung im Allianz Konzern

Die Allianz Alternative Assets Holding GmbH wurde im Jahre 2002 als AZ-Argos 18 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH gegründet und firmiert seit Dezember 2005 unter dem jetzigen Namen „Allianz Alternative Assets Holding GmbH“. Eingetragen ist sie unter HRB 144248 im Handelsregister des Amtsgerichts München. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 38.000.-. Alleingesellschafterin der Allianz Alternative Assets Holding GmbH ist die Allianz AG. Nach dem satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand bündelt die Allianz Alternative Assets Holding GmbH als Holdinggesellschaft Aktivitäten der Allianz Gruppe im Bereich Alternative Investments wie Private Equity, Immobilien- und sonstige alternative Vermögensanlagen. Gegenstand des Unternehmens ist neben der Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die dem Erwerb und der Verwaltung von Vermögen dienen, die strategische

Fortentwicklung der Alternative Investments-Aktivitäten der Allianz Gruppe. In einem ersten Schritt wurde im Dezember 2005 die Aequitas GmbH Allianz Equity – Alternative Strategies von der Allianz AG in die Gesellschaft eingebracht.

Die Geschäftsführung der Allianz Alternative Assets Holding GmbH besteht aus Herrn Karl Ralf Jung und Herrn Thomas Pütter.

2. Ergebnisentwicklung

Bis zur Einbringung der Aequitas GmbH Allianz Equity – Alternative Strategies durch die Allianz AG im Dezember 2005 war die Allianz Alternative Assets Holding GmbH eine reine Vorratsgesellschaft und firmierte als AZ-Argos 18 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH. Seit deren Gründung im Jahr 2002 wurden folgende Ergebnisse nach HGB erzielt (jeweils zum Geschäftsjahresende):

20.09.2002	EUR -1.203,04
20.09.2003	EUR 528,52
31.12.2003	EUR -134,66
31.12.2004	EUR 244,16
31.12.2005	EUR -7.066,53
<hr/>	
gesamt	EUR -7.631,55.

Der sich mit Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2005 ergebende Verlustvortrag in Höhe von EUR 7.631,55 mindert gemäß § 2 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages die Gewinnabführung der Allianz Alternative Assets Holding GmbH für das Geschäftsjahr 2006.

Als bisher einzige Tochtergesellschaft der Allianz Alternative Assets Holding GmbH hat die im Dezember 2005 eingebrachte Aequitas GmbH Allianz Equity – Alternative Strategies seit dem Jahr 2002 folgende Ergebnisse nach HGB erzielt (jeweils zum Geschäftsjahresende):

31.08.2002	EUR	-926,45
31.08.2003	EUR	574,69
31.12.2003	EUR	158,58
31.12.2004	EUR	-63,33
31.12.2005	EUR	526,69
<hr/>		
gesamt	EUR	270,18.

Der Saldo von EUR 270,18 wird mit Feststellung des noch durch den Abschlussprüfer zu prüfenden Jahresabschlusses 2005 zum 31.12.2005 auf neue Rechnung vorgetragen.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Begründung

Im Zuge der bereits erwähnten Neustrukturierung der Alternative Investment-Aktivitäten der Allianz AG mit dem Ziel einer zentralen Steuerung dieser Aktivitäten ist es sinnvoll, die in diesem Rahmen aufgestellten Grundsätze unmittelbar bei der Allianz Alternative Assets Holding GmbH zu etablieren. Aus diesem Grunde wird die Allianz Alternative Assets Holding GmbH durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz AG unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Das vertraglich eingeräumte Weisungsrecht hat den Vorteil, dass nicht jede Maßnahme der Obergesellschaft durch die Geschäftsführung der Untergesellschaft daraufhin geprüft werden muss, ob sie nachteilig für die Gesellschaft ist. Geschäftsführungsmaßnahmen können an dem gemeinsamen Konzerninteresse ausgerichtet werden. Der Beherrschungsvertrag erweist sich damit als geeignetes rechtliches Mittel zur Konzernintegration der Allianz Alternative Assets Holding GmbH.

Die Beherrschungskomponente stellt außerdem die umsatzsteuerliche Organschaft der Allianz Alternative Assets Holding GmbH mit dem Allianz-Konzern sicher, so dass Dienstleistungen der Allianz Alternative Assets Holding GmbH für Gesellschaften des

umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz AG oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags werden ferner Gewinne und Verluste der Allianz Alternative Assets Holding GmbH unmittelbar und zeitgleich der Allianz AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet und daher mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert (vgl. auch Ausführungen unter IV.2). Positive wie negative Ergebnisse können demnach im Konzern verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Für die Allianz Alternative Assets Holding GmbH ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz AG verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Für die Allianz AG ergibt sich aus dem Vertrag, dass gegebenenfalls Verluste der Allianz Alternative Assets Holding GmbH zu übernehmen sind. Ansonsten ergeben sich für die Aktionäre der Allianz AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden. Die Allianz Alternative Assets Holding GmbH selbst ist nicht unmittelbar als Investor tätig. Sollte sie zukünftig Ergebnisabführungsverträge mit Gesellschaften schließen, die im Bereich Alternative Assets tätig sind, können aus den Geschäftsaktivitäten möglicher zukünftiger Tochtergesellschaften Verluste entstehen, die von der Allianz AG zu übernehmen wären. Aufgrund ihres am 17. März 2006 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der Aequitas GmbH Allianz Equity – Alternative Strategies können sich Verluste dieser Gesellschaft zukünftig indirekt auch zu Lasten der Allianz AG auswirken. Die Aequitas GmbH Allianz Equity – Alternative Strategies berät ausschließlich Konzernunternehmen der Allianz AG bei deren Investments und legt kein eigenes Geld an. Ein etwaiges negatives Anlageergebnis der beratenen Konzerngesellschaften geht daher nicht zu Lasten der Aequitas GmbH Allianz Equity – Alternative Strategies, so dass bei der Aequitas GmbH Allianz Equity – Alternative Strategies keine nennenswerten Verlustrisiken erkennbar sind.

IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Rechtliche Erläuterung

1.1 Allgemeines

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Allianz Alternative Assets Holding GmbH.

1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

1.2.1 Beherrschung durch die Allianz AG (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die Allianz Alternative Assets Holding GmbH ihre Leitung der Allianz AG, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der Allianz Alternative Assets Holding GmbH berechtigt ist. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt weiterhin der Geschäftsführung der Allianz Alternative Assets Holding GmbH.

Die Allianz AG übt das Weisungsrecht gemäß § 1 Abs. 2 durch ihren Vorstand aus.

1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sich die Allianz Alternative Assets Holding GmbH, während der Vertragsdauer ihren Gewinn an die Allianz AG abzuführen. Dadurch wird sicherge-

stellt, dass der Allianz AG als Gesellschafterin der Allianz Alternative Assets Holding GmbH der Gewinn dieser Gesellschaft jeweils bereits am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die Allianz Alternative Assets Holding GmbH mit Zustimmung der Allianz AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Allianz Alternative Assets Holding GmbH Investitionen in größerem Umfang plant.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der Allianz AG auch während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Dem gegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 3).

1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Gemäß § 302 Abs. 1 AktG ist die Allianz AG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei der Allianz Alternative Assets Holding GmbH während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz AG herbeizuführen.

1.2.4 Wirksamwerden (§ 4)

Die Allianz AG und die Allianz Alternative Assets Holding GmbH haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung von Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Allianz Alternative Assets Holding GmbH abgeschlossen.

§ 4 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 294 Abs. 2 AktG fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der Allianz Alternative Assets Holding GmbH wirksam wird und ab dem 1.1.2006 gilt. Die Beherrschung gemäß § 1 gilt jedoch in jedem Fall erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der Allianz Alternative Assets Holding GmbH.

1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 2 und 3)

§ 4 Abs. 2 schreibt in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften eine fünfjährige Mindestdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vor. Während dieser Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 4 Abs. 3). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Beteiligung der Allianz AG an der Allianz Alternative Assets Holding GmbH ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der Allianz Alternative Assets Holding GmbH zusteht.

Im Übrigen kann der nach Ablauf der fünfjährigen Mindestdauer auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

1.2.6 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Da die Allianz AG alleinige Gesellschafterin der Allianz Alternative Assets Holding GmbH ist, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder über Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG.

Außerdem bedarf es, da die Allianz AG einzige Gesellschafterin der Allianz Alternative Assets Holding GmbH ist, weder einer Vertragsprüfung noch der Vorlage eines Prüfungsberichts gemäß §§ 293 b Abs. 1, 293 e AktG.

2. Steuerliche Erläuterung

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Allianz AG sämtliche Anteile an der Allianz Alternative Assets Holding GmbH gehören. Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (Allianz Alternative Assets Holding GmbH) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz AG) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag für die Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Die abgeführten Gewinne erhöhen, die übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der Allianz AG.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz AG als auch für die Allianz Alternative Assets Holding GmbH vorteilhaft ist.

München, den 17. März 2006

Allianz Aktiengesellschaft



(Dielmann)



(Booth)



(Dr. Achleitner)



(Carendi)



(Cucchiari)



(Dr. Faber)



(Dr. Perle)



(Dr. Rupprecht)



(Thierry)



(Dr. Walter)



(Dr. Zedelius)

Allianz Alternative Assets Holding GmbH



(Jung)



(Pütter)